



Hauptsatzung

vom 25. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I) GEMEINDEVERFASSUNG	2
§ 1 Form der Gemeindeverfassung	2
II) GEMEINDERAT	2
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum	3
§ 4 Ältestenrat	3
III) GREMIEN DES GEMEINDERATES	3
§ 5 Beschließende Ausschüsse	3
§ 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	4
§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	5
§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses	6
§ 9 Technischer Ausschuss	7
§ 10 Beratende Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte	8
IV) BÜRGERMEISTER	9
§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters	9
§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters	10
V) STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT	11
§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrags	11
§ 14 Besetzung und Abberufung des Aufsichtsrates	11
§ 15 Berichtslegung	11
VI) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 16 Inkrafttreten	11



Hauptsatzung

vom 25. März 2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. März 2026, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I) Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. (§ 23 GemO)

II) Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Dem Gemeinderat gehören an
 1. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister (§ 25 Abs. 1 GemO),
 2. und 22 ehrenamtliche Mitglieder (§ 25 Abs. 2 erster Halbsatz GemO) als Stadträtinnen und Stadträte
- (2) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (4) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat obliegt und nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen wurde.



(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollten den beschließenden oder beratenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 3 Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

(3) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Ältestenrat

(1) Zur Beratung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet (§ 33a GemO).

(2) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

III) Gremien des Gemeinderates

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der Umlegungsausschuss



(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Vorsitzende/m und

1. im Falle des Verwaltungsausschusses aus 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden, soweit notwendig, Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen, der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Sachverständige zuziehen.

2. im Falle des Technischen Ausschusses aus 11 weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Zu den Sitzungen des Technischen Ausschusses werden, soweit notwendig, Sachverständige und Bausachverständige als dauerhaftes Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

3. Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen wird der Umlegungsausschuss gebildet. (§ 3 BauGB-DVO) Der Umlegungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates. Ein Sachverständiger, der im Baurecht – insbesondere in der Bauplanung – Erfahrung besitzt und ein örtlich zugelassener, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sind nach § 5 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Baugesetzbuches zu bestellen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Für die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und keine persönlichen Vertreter sind.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sind, wirken in den beschließenden Ausschüssen beratend mit und haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 6 **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten, die nicht:

1. der Gemeinderat entscheidet oder
2. auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (§ 11) übertragen werden.

(2) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.



- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit eine Ausgabe mehr als 36.000EUR bis zu 145.000 EUR beträgt,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 14.000 EUR bis zu 36.000 EUR im Einzelfall.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese Angelegenheit mindestens mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder oder auf Antrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.



(5) Widersprechen sich die noch nicht vollgezogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung zuständig, soweit nicht der Technische Ausschuss, der Umlegungsausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) In seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 1. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - (a) von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in Höhe von mehr als 6.000 EUR bis zu unbeschränkter Höhe,
 - (b) von mehr als 12 Monaten in Höhe von mehr als 2.500 EUR bis zu 60.000 EUR,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 18.000 EUR beträgt,
 3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 24.000 EUR bis zu 72.000 EUR im Einzelfall,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 6.000 EUR bis zu 60.000 EUR im Einzelfall,
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 6.000 EUR bis zu 72.000 EUR im Einzelfall,
 6. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten in Entgeltgruppe 10 und 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 7. Personal- und Finanzangelegenheiten des Eigenbetriebes Wasserversorgung,



8. die Vergabe von Leistungen von mehr als 36.000 EUR bis 120.000 EUR im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - (a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB),
 - (b) die Zulassung von Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB) und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB),
 - (c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - (d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - (e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 2. die Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Gemeinderat hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung und Ablehnung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB auf Grundlage der fachlichen Einschätzung der Stadtverwaltung.

3. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO, soweit Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften beantragt werden,
4. die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung von mehr als 60.000 EUR bis 145.000 EUR (Vergabebeschluss) im Einzelfall,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsgänge gem. §§ 144, 145, 153 und 169 BauGB.
7. die Berechtigung der Stadtverwaltung zur Erteilung und Ablehnung:
 - (a) von Stellungnahmen,
 - (b) des Einvernehmens oder
 - (c) von Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungeninnerhalb eines Bauantragsverfahrens, wenn gleichgelagerte Fälle bereits innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung im selben Planungsgebiet durch den Technische Ausschuss gleichlautend beschlossen wurden.

§ 10 Beratende Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat bei Bedarf beratende Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte aus seiner Mitte einrichten, deren Aufgabenbereich von ihm bestimmt wird.
- (2) In die beratenden Ausschüsse und Kommissionen und Arbeitskreise können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte/innen in den einzelnen Ausschüssen und Kommissionen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitskreisen und Beiräten führt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz einem seiner Stellvertreter oder einem Stadtrat, der Mitglied des Gremiums ist, übertragen.
- (4) Die beratenden Ausschüsse tagen nach Bedarf.
- (5) Die beratenden Ausschüsse beraten Vorlagen, die ihnen vom Gemeinderat, einem beschließenden Ausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister überwiesen



werden und geben diese mit einer bestimmten Empfehlung an den Gemeinderat oder dessen beschließende Ausschüsse zur weiteren Veranlassung zurück.

IV) BÜRGERMEISTER

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 36.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 14.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9 c TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 5. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

(a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

- (b) von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu 6.000 EUR
- (c) von mehr als 12 Monaten bis zu 2.500 EUR,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 24.000 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 EUR im Einzelfall,
 11. die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis 60.000 EUR (Vergabebeschluss) im Einzelfall,
 12. die Beauftragung planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorar-kosten bis 42.000 EUR im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 14. die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten,
 15. für den Eigenbetrieb Wasserversorgung gelten die Punkte 2.1 – 2.15 entsprechend.

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.

v) Stadtentwicklungsgesellschaft

§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrags

Eine Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtentwicklungsgesellschaft Ladenburg mbH bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 14 Besetzung und Abberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Besetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwicklungsgesellschaft Ladenburg mbH erfolgt auf Vorschlag durch den Gemeinderat. Gleiches gilt für etwaige Stellvertreter/innen. Die Zahl der verfügbaren Plätze regelt der Gesellschaftsvertrag.
- (2) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates sowie deren Stellvertreter erfolgt in geheimer Wahl.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, können vor Ablauf der Amtszeit auf Vorschlag des Gemeinderats und Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

§ 15 Berichtslegung

Auf Wunsch der Mehrheit des Gemeinderats ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister verpflichtet, den Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft Ladenburg mbH für die nächste folgende nichtöffentliche Gemeinderatssitzung einzuladen.

vi) Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 27. Oktober 2021 außer Kraft.



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ladenburg, 25. März 2026

Bürgermeister